

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim**

**(amtlich bekannt gemacht am 19. Dezember 2009)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 11.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet

## **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer

## **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	43,00 EUR
für den zweiten Hund	61,50 EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 EUR
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich das 5-fache des jeweiligen Steuersatzes nach Absatz 1.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils gültigen Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 in der jeweils gültigen Fassung gefährlich sind.

### **§ 6 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
  - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
  - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
  - c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden, für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Erwerb des Hundes.
  - d) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim außerhalb des Satzungsgebietes erworben wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erwerb des Hundes.

### **§ 7 Steuerermäßigung**

Personen mit Sozialpass der Stadt Lampertheim wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. für den ersten Hund gewährt.

### **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Der Bescheid für die Hundesteuer gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Auf Antrag kann die Steuer zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig werden.

### **§ 10 Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

### **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 1,50 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben

### **§ 12 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

### **§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.1998 nebst ihren Nachträgen außer Kraft.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

# **1. Nachtrag**

zur

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim**

**(amtlich bekannt gemacht am 16.11.2013)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) sowie des

§ 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 30.10.2013 den folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 13 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **2. Nachtrag**

ZUR

### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim**

**(amtlich bekanntgemacht am 27.09.2014)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 23.07.2014 den folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 Absatz 1 und 3 wird wie folgt gefasst

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,- EUR
für den zweiten Hund	84,- EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund	108,- EUR

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 400,- €.

#### **Artikel 2**

§ 13 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

#### **Artikel 3**

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

## 3. Nachtrag

ZUR

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am 23.07.2016)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 15. Juli 2016 den folgenden 3. Nachtrag beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 Absatz 1 und 3 wird wie folgt gefasst

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund 72,00 EUR

für den zweiten Hund 96,00 EUR

für den dritten und jeden weiteren Hund 132,00 EUR

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 552,00 EUR.

#### Artikel 2

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst

( 1 ) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

#### Artikel 3

§ 12 Absatz 1 bis 4 wird neu eingefügt.

(Der bisherige „§ 12 Übergangsvorschrift“ wird künftig unter § 14 geführt.)

#### **§ 12 Hundebestandsaufnahme**

(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahmen) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Fragebögen, Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

#### **Artikel 4**

§ 13 Absatz 1 und 2 wird neu eingefügt  
(Der bisherige „§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten“ wird künftig unter § 15 geführt.)

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz und Satz 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **Artikel 5**

§ 14 wird wie folgt gefasst

#### **§ 14 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

#### **Artikel 6**

§ 15 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.1998 nebst ihren Nachträgen außer Kraft.  
Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

#### **Artikel 7**

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.



## 4. Änderungssatzung

zur

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am 6.11.2021)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 29.10.2021 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird nach den Wörtern „mit Ablauf des“ die Angabe „31.12.2021“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Monat in Kraft.

Lampertheim, den 03.11.2021/mt

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gottfried Störmer  
Bürgermeister

Hinweis: Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter <https://www.lampertheim.de/de/buergerservice/verwaltung/ortsrecht/> einzusehen.

# 5. Änderungssatzung

zur

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am 22.12.2022)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 16.12.2022 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)

§ 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

### Artikel 1

§ 5 Absatz 1 und 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	96,00 EUR
für den zweiten Hund	120,00 EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund	156,00 EUR

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 EUR.

### Artikel 2

§ 15 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lampertheim, den 19.12.2022/mt  
Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Störmer  
Bürgermeister

Hinweis:

Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter [www.lampertheim.de](http://www.lampertheim.de) einzusehen.